



2025-0.045.727-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH (FN 222437 p) als Veranstalterin des Satellitenfernsehprogrammes „Fashion TV“ die Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G, wonach Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln haben, dadurch verletzt hat, dass sie die im Jahr 2024 eingetretene Änderung der Vertretungsbefugnis, nämlich, dass mit Beschluss vom 29.03.2024 A als Geschäftsführer abberufen und B zur selbständige vertretungsbefugten Geschäftsführerin der FASHION TV Programmgesellschaft mbH bestellt wurde, nicht bis zum 31.12.2024 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.04.2025 leitete die KommAustria gegen die FASHION TV Programmgesellschaft mbH (im Folgenden: Mediendiensteanbieterin) ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten ein, da von der Mediendiensteanbieterin mit Eingabe im eRTR-Portal vom 29.11.2024 die Daten unverändert zum Vorjahr bestätigt wurden, während eine amtswegige Überprüfung der Daten ergeben hat, dass mit Beschluss vom 29.03.2024 A als Geschäftsführer abberufen und B zur selbständige vertretungsbefugten Geschäftsführerin der Mediendiensteanbieterin bestellt worden war.

Mit Schreiben vom 25.04.2025 nahm die Mediendiensteanbieterin zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und räumte ein, dass die dargestellte Änderung der Vertretungsbefugnis im Jahr 2024 erfolgt sei und bis 31.12.2024 der Behörde mitzuteilen gewesen wäre. Mit diesem

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Schreiben holte die Mediendiensteanbieterin die Anzeige betreffend Änderung der Vertretungsbefugnis nach.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 222437 p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.06.2022, KOA 2.135/22-013, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 31.07.2024, KOA 2.155/24-021, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogrammes „Fashion TV“.

Im Rahmen der am 29.11.2024 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2024 wurden die Daten der Mediendiensteanbieterin unverändert bestätigt.

Eine amtswegige Überprüfung der Daten der Mediendiensteanbieterin im Rahmen der Aktualisierungspflicht für das Jahr 2024 hat ergeben, dass mit Beschluss vom 29.03.2024 A als Geschäftsführer abberufen und B zur selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführerin der FASHION TV Programmgesellschaft mbH bestellt wurde. Die Eintragung der Änderung in der Geschäftsführung wurde am 11.04.2024 im Firmenbuch eingetragen.

Diese Änderungen wurden der KommAustria nicht bis zum 31.12.2024 im Zuge der Aktualisierungsmeldung bekanntgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung des Satellitenfernsehprogrammes „Fashion TV“ und zu den unverändert bestätigten Daten der Mediendiensteanbieterin beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Änderung der Vertretungsbefugnis im Jahr 2024 ergeben sich aus der amtswegigen Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Diese wurden seitens der Mediendiensteanbieterin in ihrer Stellungnahme vom 25.04.2025 bestätigt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.



Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet auszugsweise (Unterstreichung hinzugefügt):

„Mediendiensteanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]"

4.3. Verletzung von § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G hat ein Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt (vgl. dazu Erl RV 4462 BgINR 27. GP, 7).



Die Mediendienstanbieterin war im Jahr 2024 als Veranstalterin eines Satellitenfernsehprogrammes bei der KommAustria registriert.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, gab die Mediendienstanbieterin keine Änderungen hinsichtlich ihrer Vertretungsbefugnis im Vergleich zum Vorjahr bekannt, obwohl Änderungen in der Vertretungsbefugnis eingetreten waren.

Es sind somit Änderungen in der Vertretungsbefugnis eingetreten, die der Regulierungsbehörde gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bis zum 31.12.2024 anzugeben gewesen wären.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis zum 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Insoweit ist es auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Mediendienstanbieterin zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist, oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Da eine Bekanntgabe der festgestellten Änderung der Vertretungsbefugnis bis zum 31.12.2024 im Zuge der für das Jahr 2024 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G sieht vor, dass Mediendienstanbieter ihre Daten hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G ist es daher nur mehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Das



System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G sowie § 39 Abs. 2 AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die gegenständliche Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

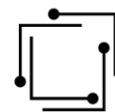
Aus diesen Gründen geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.045.727-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 02.05.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)